

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 69. Sitzung (06.05.1908)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

Antrag der Abgeordneten Burkhard und Genossen

betreffend die

Überstunden in der Volksschule.

(Drucksache Nr. 40)

Erstattet von dem Abg. Dr. Obkircher.

Das Gesetz vom 19. Juli 1906, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht (Nov. 3. E.L.U.G.) wollte den Volksschulunterricht heben und die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer bessern. Das waren die Hauptziele. Zur Hebung der Unterrichtserfolge wurden die Zahlen der Schulkinder, welche regelmäßig und welche in Ausnahmefällen höchstens auf einen Lehrer kommen sollen, beträchtlich herabgesetzt (§ 14). Schon das macht in vielen Fällen die Vermehrung der an den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer notwendig. Da überdies bei Erlassung der Nov. 3. E.L.U.G. schon in Aussicht genommen war, in dem nach § 21, 1 der Verordnung vorbehaltenen Unterrichtsplan den Lehrstoff und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit zu erweitern, stand fest, daß da, wo nach der neuen Bestimmung in § 14 eine Vermehrung der Zahl der Lehrer nicht geboten war, die vorhandenen Lehrer vielfach stärker als bisher zur Erteilung des Unterrichts herangezogen werden müßten. Das hat der schon in § 37 des Gesetzes in der alten Fassung (E.L.U.G. alt) gegebenen Vorschrift,

wonach jeder Lehrer verpflichtet ist, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, überdies aber auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu 4 weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung zu erteilen hat, eine besondere Bedeutung. Die Vorschrift wurde denn auch in § 21, 2 Nov. 3. E.L.U.G. mit besonderer Bezugnahme auf die durch den neuen Unterrichtsplan auferlegte vermehrte Lehrleistung in der Fassung wiederholt, daß die Lehrer zur Durchführung des Unterrichtsplanes durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 37 bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden können. Die Vergütung für diese über die Zahl 32 hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde — *Überstunde* — (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) wurde auf 60 *M* jährlich erhöht; die frühere besondere Festsetzung eines ermäßigten Betrags für die Turnstunde wurde fallen gelassen (§ 46 Nov. 3. E.L.U.G.). Diese Vergütung hat nach § 21, 3 Nov. 3. E.L.U.G. die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse zu leisten.

Mit Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 18. August 1906 (Verordnungsblatt des Oberschulrats Seite 91 ff.) wurde der neue „Unterrichtsplan für die Volksschulen“ verkündet. In dessen § 11 wurde anstelle der bisher 16 wöchentliche Unterrichtsstunden umfassenden einfachen und der in der Regel 26 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden umfassenden erweiterten Unterrichtszeit als wöchentliche Unterrichtszeit bestimmt:

im 1. Schuljahre mindestens 16, höchstens 18 Stunden,
„ 2. „ „ „ 16, „ 21 „
„ 3. „ „ „ 16, „ 24 „
„ 4. bis 8. Schuljahre mindestens 20, höchstens 32 Stunden.

Die Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und das Turnen sind in diesen Höchstzahlen, nicht dagegen in den Mindestzahlen eingerechnet.

Die Bestimmung der innerhalb des hiernach gegebenen Rahmens für die einzelnen Schulen einzuführenden Unterrichtsstunden ist dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Diese werden sich hierbei neben den anderen Rücksichten auch von dem Gedanken an

die finanzielle Tragweite ihrer Entschliessungen leiten lassen. Wird die Zahl der Unterrichtsstunden hoch gewählt, so wird sich an manchen Orten die Anstellung von mehr Lehrern, als in § 14 N. v. z. G. L. U. G. vorgeschrieben ist, nicht vermeiden lassen; an anderen wird von der Befugnis Gebrauch gemacht werden müssen, den Lehrern gemäß § 21, 2 Nov. z. G. L. U. G. Überstunden aufzuerlegen. Im ersten Falle ist die Gemeinde finanziell beteiligt, weil sie nach § 52 I Nov. z. G. L. U. G., neben dem nach der Zahl der Schulkinder bemessenen Jahresbeitrag, auch einen Jahresbeitrag in die Staatskasse einzuzahlen hat, welcher von ihr für jede an der Schule der Gemeinde errichtete Haupt- oder Unterlehrerstelle zu entrichten ist.

Die Festsetzung dieser Beiträge findet nach § 52 II Nov. z. G. L. U. G. jeweils für 10 Jahre statt. Eine neue Festsetzung im Laufe des zehnjährigen Zeitraums hat nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten. Die letzte Festsetzung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes in der alten Fassung war für die Jahre 1902 bis mit 1911 erfolgt. Die regelmäßige neue Festsetzung hatte also erst mit Wirkung vom 1. Januar 1912 zu geschehen. Da aber die Novelle einschneidende Änderungen auch durch eine Besserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer und die daneben hergehende anderweite Festsetzung des von den Gemeinden zur Bestreitung der Gehalte in die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrags brachte, war nicht zu umgehen, durch eine Übergangsbestimmung vorzusehen, daß für den Rest des laufenden zehnjährigen Zeitraumes eine neue Festsetzung der erwähnten Jahresbeiträge auf Grund der neuen Vorschrift des § 52 I erfolgt. Das ist in Art. III der Nov. z. G. L. U. G. geschehen. Dort ist auch bestimmt, daß der Mehraufwand, der sich hieraus für die Gemeinden ergibt, nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73 und 80 des G. L. U. G. auf die Staatskasse überwält werden kann und daß demgemäß auch Gemeinden, welche nach der für die Jahre 1902 bis mit 1911 getroffenen Festsetzung zur Bestreitung des in § 73 des G. L. U. G. bezeichneten Aufwandes einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, auf Grund der Änderung des § 52 I und zwar, soweit es sich um ständige Lehrstellen handelt, beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, die Zubilligung eines Staatsbeitrags für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 1. Januar 1912 beantragen können. Dieser Antrag sollte innerhalb

Jahresfrist vom Tage der Zustellung der Berechnung des Gemeindebeitrags an gestellt werden.

Die Überwälzung des Volksschulaufwandes auf die Staatskasse ist nach § 73 Nov. z. G. L. U. G. dann möglich, wenn eine Gemeinde zur Deckung ihrer Ausgaben, einschließlich des Schulaufwandes, ein in § 77 näher angegebene Umlagebedürfnis zu bestreiten hat und zur Aufbringung des in § 73 unter a—d näher bezeichneten Schulaufwandes eine Umlage von mehr als 14 \mathcal{M} auf 100 \mathcal{M} Steuerkapital zu erheben hätte. Die anderen Möglichkeiten der Überwälzung, wie sie in §§ 74—77 G. L. U. G. gegeben sind, können hier außer Betracht bleiben. Nach § 78, 2 und 3 G. L. U. G. wird auch diese Berechnung des demgemäß von der Gemeinde und des von der Staatskasse zu tragenden Anteils am Schulaufwande für jeweils eine Periode von 10 Jahren, welche mit der obengenannten Periode zusammenfällt, festgestellt.

Zu dem Schulaufwande, welcher bei der Berechnung nach § 73 N. v. z. G. L. U. G. in Betracht zu ziehen ist, gehören neben den von den Gemeinden nach § 52 I an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeiträgen zu den Lehrergehältern (lit. a) auch die Vergütungen, welche die Gemeinden nach § 21 Nov. z. G. L. U. G. für die Überstunden zu bezahlen haben (lit. b). Wie erwähnt, ist die Periode, für welche der Anteil der Gemeinden und derjenige der Staatskasse an dem Schulaufwande festgesetzt ist, im Laufe und endigt erst Ende des Jahres 1911, und in Art. III der Nov. z. G. L. U. G. ist eine Änderung der Festsetzung für den Rest der Periode nur insoweit zugelassen, als die Gemeinden durch die neue Bestimmung der Jahresbeiträge zu den Lehrergehältern mehr belastet werden. Die Mehrbelastung, welche die Nov. z. G. L. U. G. den Gemeinden auferlegte, weil die Vergütung für die Überstunden erhöht wurde und weil zur Durchführung des neuen Unterrichtsplanes eine Vermehrung der Überstunden erforderlich wurde, ist in dieser Übergangsbestimmung ganz außer Betracht geblieben.

I.

Weil danach für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1911 die Überwälzung der Vergütung für die Überstunden in Fällen, wo sonst die in § 73 Nov. z. G. L. U. G. bestimmten Voraussetzungen dazu vorlägen, ausgeschlossen ist, wird von den Gemeinden vielfach über die ihnen dadurch entstehende Mehrbelastung geklagt, und haben die

Antragsteller unter Ziffer 1 beantragt:

die Großh. Regierung um Maßnahmen zu ersuchen, welche bezwecken, wenigstens diejenigen Mehrkosten, welche zurzeit den Gemeinden durch eine außergewöhnlich große Zahl von Überstunden in der Volksschule infolge des Mangels an Lehrkräften erwachsen, auf die Staatskasse zu übertragen.

Die Großh. Regierung will, wie sie in der Kommission erklären ließ, diesem Antrag in einem unten näher zu besprechenden Umfange entgegenkommen. Bei der Verhandlung in der Kommission über die sich dafür bietenden Wege wurde der einer alsbald zu bewirkenden Ergänzung der oben besprochenen Übergangsbestimmung in Art. III der Nov. z. Gl.U.G. als weniger geeignet erachtet, weil ja schon dem nächsten Landtag der Entwurf einer mehrere Bestimmungen des Gl.U.G. umfassenden Gesetzesänderung zugehen soll. Dagegen fand der Vorschlag des Regierungsvertreters ungeteilte Zustimmung, daß durch eine Anforderung im Budget (zunächst im Nachtrag zum Budget für 1908/09) der Regierung Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, mit welchen sie in den dazu geeigneten Fällen diejenigen Vergütungen für Überstunden, welche an sich den Gemeinden zur Last fallen und mangels einer Übergangsbestimmung von ihnen für den Rest der bis Ende 1911 laufenden 10-jährigen Periode nicht auf die Staatskasse überwält werden können, obschon sie nach § 73 Nov. z. Gl.U.G. überwältbar wären, den Gemeinden ersetzen kann. Die Großh. Regierung glaubt für das Schuljahr 1908/09 mit einem Betrage von gegen 60 000 M auskommen zu können.

Eine längere Erörterung nahm die Frage in Anspruch, welche Fälle sich zu dieser bis zur gesetzlichen Regelung ausnahmsweisen Behandlung eignen. Die Kommission gelangte aber dann im Einvernehmen mit dem Regierungsvertreter zur Aufstellung folgender Zeitsätze:

1. Die Vergütung für Turnstunden soll mit Rücksicht auf den diese Vergütungen betreffenden Beschluß der Landstände — vgl. Verhandlung vom 2. Juli 1906 in der II. Kammer und vom 7. Juli 1906 in I. Kammer — nicht überwält werden können.
2. Ebensowenig sollen die Vergütungen für solche Überstunden überwält werden können, welche nur dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden bei der

Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtszeit über die in § 11 des Unterrichtsplans verzeichneten Mindestzahlen hinausgingen.

3. Das Gleiche soll gelten von den Vergütungen für solche Überstunden, die nur eingerichtet werden mußten, weil die Gemeinden schon vor der Einführung des neuen Unterrichtsplanes nicht für die erforderlichen Räumlichkeiten gesorgt hatten, so daß schon damals Abteilungsunterricht eingeführt werden mußte, oder weil die Gemeinden sich weigerten, diejenigen Einrichtungen in den schon vorhandenen Schulräumen zu treffen, welche Voraussetzung einer an sich ausführbaren und angemessenen Kombination wären.

4. Dagegen soll die Vergütung für solche Überstunden überwält werden können, die dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden nicht schon jetzt im Besitze derjenigen Schulräumlichkeiten sind, welche zur Durchführung des § 11 des Unterrichtsplans und des § 14 Nov. z. Gl.U.G. erforderlich wären, falls man ohne Überstunden auskommen wollte und die nötige Zahl von Lehrern zur Verfügung stünde. Die Überwältung soll also in geeigneten Fällen insbesondere auch dann stattfinden können, wenn aus besonderen Rücksichten auf örtliche Verhältnisse, um z. B. an sich zulässige und ausführbare Kombinationen zu vermeiden oder um den gleichzeitigen Schulbesuch sämtlicher schulpflichtigen Kinder zu verhüten oder weil der Lehrer zur Erteilung des Kombinationsunterrichts nicht befähigt erschien oder wegen des geringen Standes der Schule Überstunden eingeführt werden.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß im übrigen der Großh. Regierung überlassen bleiben müsse, die Frage der Zulassung der Überwältung an der Hand obiger Zeitsätze je nach Lage der einzelnen Fälle zu prüfen.

II.

Die Antragsteller regten unter Ziffer 2 ihres Antrages ferner an,

die Großh. Regierung um Maßnahmen zu ersuchen, welche bezwecken, bei der Anordnung von Überstunden den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden und ihrer Bewohner Rechnung zu tragen.

Dieser Teil des Antrags ist schon mit Gegenstand derjenigen Petitionen, welche der Petitionskommission

überwiesen und von dieser in dem Bericht des Herrn Abgeordneten Rohrhurst — Drucksache Nr. 67 — behandelt sind. Da die Budgetkommission sachlich mit der Stellungnahme der Petitionskommission zu den betreffenden Teilen der Petitionen und mit deren Begründung einverstanden ist, sieht sie davon ab, den Gegenstand auch ihrerseits noch einmal zu behandeln, und erwartet, daß die Ziffer 2 des Antrags durch die Verhandlung und Beschlußfassung über die genannten Petitionen ihre Erledigung finde.

III.

Der dritte Teil des Antrags bezweckt ein Ersuchen an die Großh. Regierung um möglichste Beschleunigung in der Erstattung der auf die Staatskasse zu überwälzenden Vergütungen für die Überstunden. Diese Angelegenheit ist dadurch erledigt, daß die bezüglichen Anweisungen im Laufe der Monate Februar und März an die zuständigen Amtskassen ergangen sind. Die angewiesenen Ersatzbeträge belaufen sich für das Schuljahr 1907/08 auf 40 195 M 58 S. Unter diesen sind aber nicht nur diejenigen Beträge, welche die Gemeinden nach dem bestehenden Gesetz zu beanspruchen haben, sondern auch teilweise solche enthalten, worauf die Gemeinden einen gesetzlichen Anspruch nicht besitzen, die ihnen aber dennoch seitens der Großh. Regierung mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Übergangsstadiums vergütet werden wollten. Dabei ist die Großh. Regierung in einer Anzahl der Fälle schon von Grundsätzen ausgegangen, wie sie oben unter den in I aufgeführten Leitsätzen enthalten sind.

Hierauf gelangt die Kommission zu folgendem Antrage:

Zu I: Hohes Haus wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Großh. Regierung in das für die gegenwärtige Budgetperiode noch einzubringende Nachtragsbudget einen Betrag aufnehme, welcher bestimmt ist, die Überwälzung der von den Gemeinden für die Abhaltung von Überstunden zu bezahlenden Vergütungen auf die Staatskasse unter tunlichster Einhaltung der unter oben Ziffer I aufgestellten Leitsätze zu ermöglichen.

Zu II. Dieser Teil des Antrags solle durch die Verhandlung und Beschlußfassung über die denselben Gegenstand behandelnden Teile der im Bericht des Abgeordneten Rohrhurst, Drucksache Nr. 67 besprochenen Anträge als erledigt gelten.

Zu III. Dieser Teil des Antrags sei als durch die inzwischen erfolgten Zahlungsanweisungen erledigt zu erklären.